

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca81281f-4365-3a67-9e81-1eb66c5ebc7e>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Ämtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 74 IfSG - Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in [§ 73 Absatz 1](#) oder [Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11, 11a, 12 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) genannte Krankheit, einen in [§ 7](#) genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach [§ 15 Absatz 1](#) oder [Absatz 3](#) genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in [§ 73 Absatz 1a Nummer 8](#) bezeichnete Handlung begeht, indem er wissentlich eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig dokumentiert.

